

# BIO DEUTSCHLAND

## **Stellungnahme der BIO Deutschland**

zum

### **Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008**

der Koalitionsfraktionen (Drucksache 16/4841)

vorgelegt für die

Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

am 25. April 2007

## **I. Zusammenfassung**

Aus Sicht des Wirtschaftsverbands der Biotechnologiebranche Deutschlands, Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e.V. (BIO Deutschland), stehen zahlreiche Regelungsvorschläge des Gesetzesentwurfs der Koalitionsfraktion (Drucksache 16/4841) zur Unternehmensteuerreform 2008 der Schaffung wettbewerbstauglicher Rahmenbedingungen für einen innovativen Mittelstand sowie für Forschung und Entwicklung in Deutschland entgegen. Dies gilt sowohl für die Besteuerung der betreffenden Technologieunternehmen als auch ihrer Anteilseigner. Ohne weiteres kann nicht davon ausgegangen werden, dass das geplante Private Equity-Gesetz insoweit vollständig Abhilfe schafft.

Es ist zu befürchten, dass nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit des innovativen Mittelstands Deutschlands verloren geht. Es könnten sich insgesamt Forschung und Entwicklung innovativer Produkte ins Ausland verlagern. Da Deutschland ein ressourcenarmes Land ist, riskiert es so seine Zukunft.

Der innovative Mittelstand investiert in Forschung und Entwicklung und schafft so hochwertige Arbeitsplätze. Die Biotechnologie ist eine der wichtigsten Zukunftsbranchen Deutschlands. Die Finanzierungssituation der deutschen Biotechnologie ist geprägt durch hohen und langfristigen Kapitalbedarf mit hohem Entwicklungsrisiko. Dieser wird vornehmlich aus Eigen- und Wagniskapital gedeckt. Es besteht existenzielle Bedrohung bei ausbleibender Folgefinanzierung.

Die BIO Deutschland fordert zur Verbesserung insbesondere der Eigenkapitalversorgung der Biotechnologieunternehmen darum unter anderem:

- Möglichkeiten der uneingeschränkten Nutzung von Verlusten in innovativen Technologie-Unternehmen und aus Beteiligungen an innovativen Technologie-Unternehmen
- Keine Abgeltungssteuer bei Kursgewinnen aus direkten oder indirekten Beteiligungen an innovativen Technologie-Unternehmen
- Freistellung von Veräußerungsgewinnen aus Beteiligungen von Arbeitnehmern an ihren Unternehmen

Darüber hinaus sollte schnellstmöglich die Implementierung einer gezielten steuerlichen Förderung von privater Forschung und Entwicklung angegangen werden. Die Erfolge, die z.B. in Großbritannien, Frankreich oder etwa Österreich mit einer solchen Steuerpolitik erreicht wurden, sind unbestritten. Unternehmerische Risikobereitschaft darf nicht bestraft, sondern sollte begrüßt werden. Alle Parteien, die ein unternehmerisches Risiko insbesondere in einer Schlüsseltechnologie tragen, also Unternehmer und Unternehmerinnen, Mitarbeitende und Anleger sollten das in Deutschland klar spüren.

Es ist verfassungsrechtlich bedenklich, wenn Fremdkapital gegenüber Eigenkapital bevorzugt behandelt wird. Innovative Technologie-Unternehmen sind noch stärker betroffen, da sie Kapitalanleger durch die Aussicht auf Kurssteigerungen und nicht auf Dividenden gewinnen. Gerade diese Kursgewinne werden am stärksten steuerlich zusätzlich belastet. Es ist zudem nicht zu begründen, warum langfristige Beteiligungen an Biotechnologiefirmen gegenüber Immobilienbeteiligungen schlechter gestellt werden sollen. Die BIO Deutschland macht detaillierte Vorschläge, wie der innovative Mittelstand in Deutschland fair und sinnvoll besteuert werden kann. Einige der Regelungsvorschläge stellen auf eine gesetzliche Definition von Technologieunternehmen ab.

## II. Einleitung

In Deutschland sollen in Zukunft Bedingungen herrschen, durch die der Steuergestaltungs- oder Abwanderungsdruck sinkt und die Grundlage für mehr Beschäftigung entsteht. Dafür plant die Bundesregierung, die für Unternehmen relevante Steuergesetzgebung zu reformieren. Die angestrebte Steuersatzsenkung für Unternehmen auf 30 Prozent soll begleitet werden von Gegenfinanzierungsmaßnahmen, die die Rahmenbedingungen für innovative mittelständische Unternehmen deutlich verschlechtern.

Mittelständische Unternehmen, die in Innovationen investierten, schaffen hochwertige Arbeitsplätze. Die aktuelle Analyse der KfW (Mittelstandspanel 2006) zeigt, dass Investitionen in Forschung und Entwicklung die entscheidende Triebfeder für die Entstehung neuer Arbeitsplätze sind: Insbesondere junge, forschende und innovierende kleine und mittlere Unternehmen (KMU) seien die zentrale Kraft für einen aktiven Strukturwandel, der die langfristige Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft sichert. So liege die geschätzte durchschnittliche jährliche Beschäftigungswachstumsrate für diese Unternehmen, sofern sie investieren, bei 11,1 Prozent, während ansonsten vergleichbare etablierte KMU ohne Investitions-, Innovations- und Forschungs- und Entwicklungs-Tätigkeiten um 2,6 Prozent pro Jahr schrumpfen, belegt die Analyse. Die Biotechnologie gilt als eines der wichtigsten Zukunftsfelder Deutschlands. Fast zwei Drittel der 25.000 Arbeitsplätze in dieser Branche sind im Mittelstand angesiedelt.

Eine Erhöhung der Steuerlast für diese Unternehmen und ihre Investoren gefährdet die Existenz des innovativen Mittelstandes in Deutschland. Die Entwicklung von neuen Hightech-Produkten ist mit einem hohen Risiko behaftet. In der Biotechnologie wird dieses hohe unternehmerische Risiko von einem hohen und langfristigen Bedarf an Kapital begleitet. Damit unterscheidet sich diese Branche von den meisten anderen Industriezweigen. Bis zum Beispiel die Prüfung von Wirkstoffkandidaten für die Arzneimitteltherapie so weit gediehen ist, dass sich abschätzen lässt, ob sich weitere Investitionen lohnen, vergehen viele Jahre und es werden durchschnittlich 50 Millionen Euro gebraucht. Die Finanzierung der jungen Unternehmen durch Banken mit Fremdkapital ist wegen des hohen Entwicklungsrisikos in der Regel nicht möglich.

Insbesondere junge Technologieunternehmen werden darum häufig dadurch finanziert, dass Investoren Eigenkapital investieren. Dieses so genannte Wagnis- oder Venturekapital (VC) wird meist schrittweise in die Firma eingebracht und soll möglichst nach Ablauf einer Zeitspanne von über sechs, teilweise auch von über zehn Jahren durch den Verkauf von Anteilen zu einem positiven Ergebnis führen. Dabei sind häufig größere Unternehmen, die Anteile übernehmen, oder Banken, die den Börsengang (IPO, initial public offering) begleiten, wichtige Partner. Das heißt, innovative Unternehmen gewinnen Kapitalanleger durch die Aussicht auf Kursgewinne und nicht auf Dividenden. Der erfolgreiche Abschluss einer Investition gelingt aber wegen des hohen Risikos nicht in jedem Fall.

Wenn die Unternehmen nach vielen Jahren der Investition in Forschung und Entwicklung endlich in die Gewinnzone kommen, erschwert die Steuerlast weiteres Wachstum. Damit entfällt ein wichtiger Anreiz für das Engagement von Unternehmerpersönlichkeiten, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Anlegern. Das heißt, Steuerregelungen betreffen den innovativen Mittelstand in der Biotechnologie Deutschlands existenziell und auf zwei Ebenen: auf der Unternehmensebene und auf der Anteilseignerebene. Bestehende und geplante Hürden für die Investition in Technologiefirmen insbesondere durch deutsche Anleger finden

sich im Einkommenssteuergesetz sowie in der Neuregelung von Einkünften aus Kapitalvermögen („Abgeltungsteuer“). Die Verschärfung der Verlustnutzung, die Änderung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer insbesondere bei Lizenzausgaben und die Neuregelung eines beschränkten Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen („Zinsschranke“) wirken sich direkt auf die Unternehmen aus.

Der neue innovative Mittelstand in der Biotechnologie in Deutschland ist auf gute Rahmenbedingungen für Investitionen mit Eigen- bzw. Wagniskapital angewiesen. Bei den Rahmenbedingungen für Investitionen in Innovationen liegt Deutschland im europäischen Vergleich bereits auf einem schlechten Platz 20 (KPMG, European Private Equity & Venture Capital Association (EVCA), Dez. 2006). Eine weitere Verschlechterung der Bedingungen würde die Existenz der gesamten Branche gefährden. In anderen Ländern gibt es bereits eine gezielte steuerliche Förderung von privater Forschung und Entwicklung: In Großbritannien besteht die Möglichkeit, 20 Prozent des Kaufpreises für Beteiligungen an innovativen Unternehmen steuerwirksam geltend zu machen. In Frankreich gibt es Steuererstattungen bzw. Steuergutschriften für die Aufwendungen bei Forschung und Entwicklung.

Als ein Hauptziel ihrer Regierungstätigkeit hat die amtierende Bundesregierung die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Forschung und Entwicklung in Deutschland benannt. Zutreffend geht sie davon aus, dass Deutschland als rohstoffarmes Land für den Erhalt seines Wohlstands und zur Sicherung von insbesondere hoch qualifizierten Arbeitsplätzen verstärkt auf einen gut funktionierenden Technologiesektor angewiesen ist. Bereits in der Koalitionsvereinbarung erkannten die Regierungsparteien neben einer direkten Förderung die Notwendigkeit der Verbesserung der Rahmenbedingungen, wenn der Koalitionsvertrag formuliert:

*„Neben der Förderung von Forschung und Technologie wird die Bundesregierung auch die Rahmenbedingungen, insbesondere in den Bereichen Bio- und Gentechnik, Informations- und Kommunikationstechnologien, Chemie, Medizin/Pharma, Energie und Verkehr innovationsfreundlich ausgestalten.“ (Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit., Ziff. 4.2.)*

Dass hierzu auch aus Sicht der Bundesregierung die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Forschung und Entwicklung angesprochen ist, folgt aus der Konkretisierung der Koalitionsvereinbarung durch die „Hightech-Strategie für Deutschland“. Dort heißt es u.a.:

*„Rahmenbedingungen für Wagniskapital in Deutschland verbessern: Der Wagniskapitalmarkt für die Finanzierung von Innovationen ist in Deutschland deutlich unterentwickelt. Deshalb müssen wir steuerlich attraktive Rahmenbedingungen für die Anlage von Vermögen in Wagniskapital schaffen. Nachteilig wirken sich insbesondere steuerliche Verlustverrechnungsbeschränkungen für mittelständische Technologieunternehmen aus sowie die Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze bei Beteiligungen auf 1 Prozent. Wir werden die Kapitalausstattung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen verbessern und international attraktive Rahmenbedingungen schaffen (Private Equity-Gesetz).“ (Die Hightech-Strategie für Deutschland, BMBF 2006, S. 15).*

Nunmehr hat die Bundesregierung einen Referentenentwurf zur Unternehmensteuerreform vorgelegt, der diesen Zielstellungen kaum Rechnung trägt. Undifferenziert auf alle Unternehmen angewendet, verstärken die geplanten Neuregelungen sogar bestehende negative steuerliche Effekte für Technologieunternehmen.

Es ist zu befürchten, dass nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit des innovativen Mittelstands Deutschlands verloren geht. Es könnten sich insgesamt Forschung und Entwicklung innovativer Produkte ins Ausland verlagern. Deutschland riskiert so seine Zukunft. Der Wirtschaftsverband der Biotechnologiebranche Deutschlands, BIO Deutschland, möchte dies verhindern. Er macht darum im Folgenden konkrete Vorschläge, um den vorliegenden Referentenentwurf für das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 im Sinne des innovativen Mittelstands in der Biotechnologie zu verbessern.

### **III. Würdigung des Referentenentwurfs aus der Sicht von Biotechnologie-Unternehmen**

Nachfolgend wird den Vorschlägen für die Schaffung einer gezielten steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung jeweils eine kritische Würdigung des nunmehr vorgelegten Referentenentwurfs zur Unternehmensteuerreform 2008 vorangestellt. Diese orientiert sich insbesondere an den Bedürfnissen junger Technologieunternehmen, wie sie der BIO Deutschland ganz überwiegend vertreten werden.

#### **1. Änderung der Regelung zur Verlustnutzung durch Kapitalgesellschaften**

Teilweise massive Anlaufverluste - im Wesentlichen bedingt durch hohe und langfristigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen – sind für junge und innovative Biotechnologie-Unternehmen typisch.

Nach dem geplanten § 8c KStG-E sollen allein durch einen unmittelbaren oder mittelbaren Anteilseignerwechsel (innerhalb eines Fünfjahreszeitraums) von mehr als 25% diese Verluste steuerlich anteilig entfallen. Bei einem Anteilseignerwechsel von mehr als 50% ist ein vollständiger Wegfall dieser steuerlichen Verluste vorgesehen.

Vor allem junge Technologieunternehmen sind zur Finanzierung ihrer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen auf Venture Capital bzw. Private Equity angewiesen. Folglich gehen sog. Finanzierungsrunden privater Kapitalgeber regelmäßig mit einer Veränderung der Beteiligungsstruktur einher. Sofern allein hierdurch bestehende steuerliche Verlustvorträge anteilig oder gar ganz untergingen, müssten private Kapitalgeber im Ergebnis aus der Substanz, d.h. dem Eigenkapital des jeweiligen Unternehmens, zu entrichtende Steuern mitfinanzieren. Hierdurch erhöht sich das unternehmerische Wagnis privater Kapitalgeber und wird es für junge Technologieunternehmen schwieriger, das zur Entwicklungs- und Wachstumsfinanzierung erforderliche Eigenkapital zu gewinnen. Das für die weitere Entwicklung junger Technologieunternehmen erforderliche Eigenkapital wird ungleich „teurer“.

Wenn trotz teilweise massiver betriebswirtschaftlicher Verluste viele junge Technologieunternehmen aus ihrer Substanz heraus Steuern bezahlen müssten, wäre das verfassungsrechtliche Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit berührt.

Schlimmstenfalls könnte dies die Insolvenz einzelner Unternehmen bedeuten.

Bestenfalls behindert der geplante § 8c KStG-E die Innovationsfähigkeit im Technologiesektor und berührt damit - volkswirtschaftlich betrachtet - die Zukunftsorientiertheit unserer Gesellschaft.

Dies kann nicht das Ziel der geplanten Neuregelung sein. Wie die Vorgängerregelung dürfte § 8c KStG-E allein der Bekämpfung des missbräuchlichen Handels mit Verlustvorträgen durch den Verkauf so genannter Mantelgesellschaften dienen. Wie der BFH jüngst erst klargestellt hat, handelt es sich um eine spezialgesetzliche Missbrauchsvorschrift, die als Ausnahmevorschrift zu § 10d EStG in ihrer Anwendung durch sachlich gebotene einschränkende Regelungsauslegung auf die Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen zu reduzieren ist (BFH v. 14.03.2006, I R 8/05, DStR 2006, S. 1076 ff.).

Einzuräumen ist, dass eine gesetzliche Definition des Missbrauchs schnell an Grenzen stößt und der Gesetzgeber deshalb auf typisierte Vorgänge, die einen Missbrauch nahe legen, abstellen können muss.

Umso wichtiger ist es, Anteilseignerwechsel und Veränderungen der Beteiligungsquoten, die ganz offensichtlich auf keinem missbräuchlichen Handel mit Verlustvorträgen beruhen, von der Anwendung der Missbrauchsvorschrift auszunehmen. Auf Unternehmenssanierungen beschränkte Billigkeitsregelungen, wie in der Begründung des Referentenentwurfs zu § 8c KStG angesprochen, reichen nicht aus.

Das Ziel von Finanzierungsrunden und Börsengängen von Technologieunternehmen ist und bleibt die Zuführung von Eigenkapital und nicht ein Anteilseignerwechsel. Eine im Rahmen von Finanzierungsrunden oder Börsengängen ggf. eintretende Veränderung der Anteilseignerstruktur ist lediglich eine Folge; keinesfalls liegt ihr aber ein missbräuchlicher Handel mit Verlustvorträgen zugrunde. Allein der Umstand, dass der Erhalt der Verlustvorträge für Kapitalgeber von Technologieunternehmen betriebswirtschaftlich und damit finanzierungstechnisch vorteilhaft ist, führt zu keiner missbräuchlichen Gestaltung.

Vorzugswürdig erscheint daher die Streichung des geplanten § 8c KStG-E.

Alternativ käme folgender Regelungsvorschlag in Betracht:

Aus § 8c KStG wird § 8c Abs. 1 KStG.

§ 8c KStG wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

*„(2) Ein schädlicher Beteiligungserwerb oder eine schädliche Änderung der Beteiligungsquoten im Sinne des Abs. 1 ist nicht gegeben, wenn diese allein der Zufuhr von Eigenkapital durch Kapitalbeteiligungsgesellschaften oder natürliche Personen im Rahmen der Finanzierung von Technologieunternehmen im Sinne des § 2c EStG dienen. Entsprechendes gilt für Anteilseignerwechsel und Änderungen der Beteiligungsquoten, die im Zusammenhang mit dem Börsengang eines Technologieunternehmens im Sinne des § 2c EStG stehen.“*

Der vorstehende Regelungsvorschlag stellt auf eine gesetzliche Definition von Technologieunternehmen ab. Dieser könnte aus Sicht der BIO Deutschland in einem neuen § 2c EStG erfolgen und wie folgt lauten:

## „§ 2c

### *Technologieunternehmen*

*Als Technologieunternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts gelten nicht zu einem Konzern gehörige Unternehmen, bei denen die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr mindestens 25 vom Hundert der gesamten Betriebsausgaben betragen. Die Zugehörigkeit zu einem Konzern ist unbeachtlich, wenn auf die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung auf Konzernebene mindestens 25 vom Hundert der gesamten Betriebsausgaben betragen.“*

Der anzuwendende Konzernbegriff wäre noch zu definieren. Gegebenenfalls könnte insoweit auf den geplanten § 4 h Abs. 3 Satz 4 ff EStG-E verwiesen werden.

Zur Implementierung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung bzw. zur Vermeidung negativer Effekte aufgrund einer undifferenzierten Anwendung bestehender Regelungen ist es erforderlich, den Kreis der begünstigten Unternehmen zu bestimmen.

Der vorstehend gemachte Regelungsvorschlag orientiert sich am „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“ sowie am Entwurf eines Hightech-Masterplans des Bundesministeriums für Bildung und Forschung aus dem Jahre 2003. Die grundsätzliche Beschränkung auf nicht zu einem Konzern gehörige Unternehmen könnte notwendig erscheinen, um missbräuchlichen Gestaltungen zu begegnen. Etwas anderes gälte, wenn sich der gesamte Konzern der Forschung und Entwicklung in ausreichendem Maße widmet. Statt eines bestimmten Prozentsatzes von Aufwendungen für Forschung und Entwicklung können auch andere Abgrenzungsmerkmale herangezogen werden. Aus Sicht der BIO Deutschland bietet sich insbesondere auch ein prozentualer Anteil der in der Forschung und Entwicklung beschäftigten Mitarbeiter an.

Gesetzsystematisch könnte die Bestimmung der steuerlich begünstigten Unternehmen der Forschung und Entwicklung in § 2c EStG verortet werden, da das Einkommsteuergesetz Ausgangspunkt auch für die Gewinnermittlung von Unternehmen ist und die §§ 2 bis 2b EStG u.a. Begriffsbestimmungen enthalten. Ein weiterer Grund für die Regelung an dieser Stelle ist die Bedeutung der Besteuerung privater Kapitalgeber als Investoren für junge Technologieunternehmen, die ausschließlich im Einkommensteuergesetz geregelt wird.

## **2. Die Einführung eines beschränkten Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen (Zinsschranke)**

§ 4h Abs. 1 EStG-E sowie § 8a KStG-E des Referentenentwurfs sehen einen beschränkten Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen vor (Zinsschranke).

Sofern die Zinsschranke greift, ist der sofortige Betriebsausgabenabzug auf 30% des im Einzelnen definierten maßgeblichen Gewinns bzw. Einkommens beschränkt, im Übrigen kommt es zu einem sog. Zinsvortrag. Dieser soll nach § 8c KStG-E gegebenenfalls gleichfalls anteilig oder ganz entfallen (§ 8a Abs. 1 Satz 3 KStG-E). Insoweit verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen.

Zu begrüßen ist, dass für die maßgeblichen Zinsaufwendungen eine Freigrenze von 1 Mio. EUR vorgeschlagen ist (§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) EStG-E). Dies könnte unter gegenwärtigen Kapitalmarktbedingungen einer Kreditsumme von ca. 20 Mio. EUR gleichkommen. Kleinere und mittlere Gesellschaften und damit der Großteil junger Technologieunternehmen können somit ihren Finanzierungsaufwand regelmäßig weiterhin absetzen.

Konzernunabhängige Unternehmen sind gleichfalls von der Zinsschranke ausgenommen (§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) EStG-E i.V.m. § 8a Abs. 2 KStG-E). Allerdings dürften die hierfür geltenden Nachweiserfordernisse in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Im Fall der Konzernzugehörigkeit findet die Zinsschranke gleichfalls keine Anwendung, wenn die Eigenkapitalquote des fraglichen Unternehmens mit derjenigen des Konzerns nahezu identisch oder höher ist (§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) EStG-E i.V.m. § 8a Abs. 3 KStG-E) und wenn nachweisbar keine Finanzierung durch unmittelbar oder mittelbar wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehende Personen bzw. Rückgriffsberechtigte erfolgt. Auch diese Ausnahme ist zu begrüßen, selbst wenn sie in der praktischen Anwendung gleichfalls erhebliche Schwierigkeiten sowie administrativen Aufwand nach sich ziehen dürfte.

Selbst wenn die Zinsschranke in der Biotechnologie heute nur in wenigen Fällen greift, regt die BIO Deutschland die Einführung eines Freibetrags an Stelle der bisher vorgesehenen Freigrenze an. Die Freigrenze würde dazu führen, dass die geringste Überschreitung das betreffende Unternehmen mit seinem ganzen Zinsaufwand dem Regime der Zinsschranke unterwirft. Im Vergleich zu Unternehmen, welche die Freigrenze lediglich knapp unterschreiten, hätte dies eine massive steuerliche Belastung zur Folge. Überdacht werden sollte auch der derzeit vorgesehene Verlust eines Zinsvortrags bei Übergang eines Betriebes.

### **3. Neuregelung der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen („Abgeltungssteuer“)**

Weiterer zentraler Bestandteil des Referentenentwurfs ist eine umfassende Neugestaltung der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen. Das mit der Einführung einer Abzugssteuer verfolgte Ziel, Steuerhinterziehungen durch Besteuerung von Kapitaleinkünften an der Quelle zu vermeiden, wird im Sinne einer gerechten Besteuerung von der BIO Deutschland uneingeschränkt begrüßt.

Aus Sicht von Technologieunternehmen, die verstärkt auf das Kapital privater Investoren angewiesen sind, erweisen sich jedoch weite Teile der Neuregelung zur Besteuerung von Kapitaleinkünften als gegenüber der bisherigen Regelung nachteilig.

Hierzu zählen insbesondere der Wegfall der Spekulationsfrist für die Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen (z. B. Aktien oder GmbH-Anteile) sowie die Beschränkung des Ausgleichs von Verlusten auf dieselbe Einkunftsart. Darüber hinaus steht zu erwarten, dass die Entlastungswirkung eines Abgeltungssteuersatzes von 25 Prozent durch die Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens sowie die Beschränkung des Werbungskostenabzugs regelmäßig überkompensiert wird.

Zu den geplanten Neuregelungen im Einzelnen:

## **a) Abschaffung der Spekulationsfrist**

Nach geltendem Recht ist die Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen nicht wesentlichen Beteiligungen (insbesondere Aktien und GmbH-Anteile) als privates Veräußerungsgeschäft nicht steuerbar, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung ein Zeitraum von mehr als einem Jahr liegt. Die beabsichtigte Umqualifizierung dieser Einkünfte in Kapitaleinkünfte führt zu einem Wegfall der Spekulationsfrist mit der Folge, dass diese Veräußerungsvorgänge künftig vollumfänglich steuerpflichtig werden, ohne dass es auf eine bestimmte Haltefrist ankommt. Dies wird sich auf die Investitionsentscheidungen von privaten Investoren und damit auf die Finanzierungsmöglichkeiten von Technologieunternehmen deutlich negativ auswirken. Zumal nicht zu begründen ist, warum Beteiligungen an Biotechnologiefirmen, die länger als zehn Jahre währen, gegenüber Immobilienbeteiligungen schlechter gestellt werden sollen.

Die BIO Deutschland fordert daher, Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bezüglich Beteiligungen an Technologieunternehmen, ggf. unter Einführung einer Mindesthaltedauer, von der Besteuerung freizustellen.

Die BIO Deutschland setzt sich auch dafür ein, Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen von Arbeitnehmern an ihren Unternehmen, ggf. unter Berücksichtigung einer Mindesthaltedauer, grundsätzlich freizustellen. Dies sollte unabhängig davon gelten, ob es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein Technologieunternehmen handelt.

Eine entsprechende Regelung könnte wie folgt lauten:

In § 23 Absatz 1 Nr. 2 EStG wird folgender Satz 2 eingefügt:

*„Dies gilt abweichend von § 20 Abs. 2 auch für die Veräußerung von Wertpapieren und Anteilen an Technologieunternehmen im Sinne des § 2c sowie für die Veräußerung von Wertpapieren und Anteilen, die Arbeitnehmer an ihren Unternehmen halten, bei denen sie nicht nur vorübergehend beschäftigt sind oder waren.“*

## **b) Beschränkung des Verlustausgleichs für Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Nach dem neuen § 20 Abs. 6 Satz 2 bis 4 EStG-E sollen Verluste aus Kapitalvermögen nicht mehr mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden können. Ferner soll ein Verlustrücktrag ausscheiden. Im Ergebnis können nicht ausgeglichene Verluste nur noch mit künftigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Dies stellt ebenfalls eine Benachteiligung im Vergleich zum bestehenden Recht dar, deren Kompensierung durch die Einführung eines Spitzensteuersatzes von 25 Prozent zumindest fraglich ist.

Aus Sicht der BIO Deutschland sollte eine Besserstellung privater Kapitalgeber erwogen werden, die in Technologieunternehmen investieren. Zugleich könnte damit eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Forschung und Entwicklung bewirkt werden. Die Neuregelung des Verlustausgleichs könnte daher wie folgt lauten:

Nach § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG-E wird folgender Satz 5 hinzugefügt:

*„Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Verluste aus Kapitalvermögen, die im Zusammenhang mit einer Beteiligung an einem Technologieunternehmen im Sinne des § 2c stehen.“*

## **c) Beschränkung des Werbungskostenabzugs auf einen Sparer-Freibetrag**

Bestandteil der umfassenden Neuregelung der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen ist die Beschränkung des Werbungskostenabzugs im Rahmen der Einkunftsermittlung aus Kapitalvermögen auf den Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG-E in Höhe von EUR 801,00. Darüber hinausgehende tatsächliche Werbungskosten sollen nicht mehr abzugsfähig sein.

Anders als beim bisherigen Halbeinkünfteverfahren, das wegen der Besteuerung nur der Hälfte der erzielten Einkünfte auch nur den hälftigen Abzug von Werbungskosten zuließ, ist bei der Neuregelung fraglich, ob sie mit Blick auf die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Steuerpflichtigen sachgerecht ist. Der in der Regel wohl günstigere Einkommensteuersatz wird nicht in jedem Fall eine pauschale Beschränkung von Werbungskosten in Verbindung mit Einkünften aus Kapitalvermögen rechtfertigen können.

Die BIO Deutschland regt eine Ausnahme zumindest für Einkünfte aus Kapitalvermögen an, die auf einer Beteiligung an einem Technologieunternehmen beruhen. Danach sollen solche Beteiligungen durch den uneingeschränkten Abzug von Werbungskosten für private Anleger steuerlich gefördert werden. Die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung kann sich nicht auf unternehmerische Beteiligungen beschränken. Mindestens ebenso wichtig ist die Gewinnung privater Kapitalgeber für innovative Unternehmen. Dies schafft Anreize für verstärkte private Investitionen in Forschung und Entwicklung und damit auch für die dringend benötigten Arbeitsplätze im hochqualifizierten Bereich.

Die BIO Deutschland schlägt deshalb vor:

§ 2 EStG-E wird wie folgt geändert:

Dem Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

*„Dies gilt nicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die im Zusammenhang mit einer Beteiligung an einem Technologieunternehmen im Sinne des § 2c erzielt werden.“*

Nach § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG wird folgender Satz 2 eingefügt:

*„Im Falle der Beteiligung an einem Technologieunternehmen im Sinne des § 2c sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen die tatsächlichen Werbungskosten abzuziehen.“*

## **4. Weitere Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Herabsetzung der Körperschaftsteuer auf 15 Prozent**

Der vorgelegte Entwurf enthält zahlreiche Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der geplanten Herabsetzung der Körperschaftsteuer von derzeit 25 Prozent auf dann 15 Prozent.

Teile dieser Maßnahmen stehen dem generellen Anliegen der Bundesregierung, die steuerlichen Rahmenbedingungen für Forschung und Entwicklung zu verbessern, entgegen.

Hierzu gehört neben der vorstehend unter Ziffer 2 erörterten Zinsschranke die geplante Neuregelung der Hinzurechnungsbesteuerung für die Gewerbesteuer.

Aus Sicht der BIO Deutschland sollte für Technologieunternehmen, insbesondere für junge Technologieunternehmen, die vollständige Abschaffung der Hinzurechnungsbesteuerung nach § 8 GewStG für Technologieunternehmen in den ersten acht Veranlagungszeiträumen erwogen werden. In jedem Fall fordert die BIO Deutschland zumindest Lizenzgebühren von einer Hinzurechnung auszunehmen. Insbesondere junge Technologieunternehmen sind aufgrund kleinerer Wertschöpfungsketten zur Aufrechterhaltung ihrer Forschung und Entwicklungstätigkeiten auf den Erwerb von Lizenzen angewiesen.

## **5. Besteuerung von Funktionsverlagerungen**

Nach § 1 Abs. 3 AStG-E sollen bei Funktionsverlagerungen im Rahmen eines Transferpakets künftig auch noch nicht realisierte Gewinnpotentiale steuerlich erfasst werden. Für die betreffenden Unternehmen kann dies steuerlich Existenz gefährdende Ausmaße annehmen. Hinzu kommt, dass die betreffenden Unternehmen für einen nötigen Fremdvergleich längst nicht auf die Datenbasis zurückgreifen können, wie sie sich die Finanzverwaltung zwischenzeitlich erarbeitet hat. Auch insoweit sind zeit- und geldaufwendige Auseinandersetzungen vorprogrammiert.

Die BIO Deutschland schließt sich der zwischenzeitlich geäußerten Kritik an, nach der zu befürchten steht, dass die geplante Neuregelung von vorne herein eine Verlagerung von Forschung und Entwicklung ins Ausland fördern kann. Dies ist mit den Zielsetzungen der Bundesregierung, die steuerlichen Rahmenbedingungen für Forschung und Entwicklung zu verbessern, gänzlich unvereinbar.

Sofern die Kodifizierung der Besteuerung von Funktionsverlagerungen aus dem In- ins Ausland („Outboundfälle“) im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Unternehmensteuerreform 2006 nicht zu verhindern ist, muss konsequenterweise für den umgekehrten Fall, d.h. der Verlagerung von Transferpaketen ins Inland („Inboundfälle“), eine Aktivierung des Transferpakets erfolgen. Anschließend muss das aktivierte Transferpaket Steuer mindernd abgeschrieben werden können. Eine solche Lösung könnte den Technologiestandort Deutschland attraktiver machen, da durch die Abschreibungsmöglichkeit ein steuerlicher Anreiz für einen Technologietransfer ins Inland geschaffen wird.

Berlin, den 20. April 2007

###

# BIO DEUTSCHLAND

## **Arbeitsgruppe „Finanzen und Steuern“, BIO Deutschland e.V.:**

**Prof. Dr. Dirk Honold**, acting CFO der BRAIN AG, und **Dr. Jan Schmidt-Brand**, CEO der Heidelberg Pharma AG, leiten die Arbeitsgruppe „Finanzen und Steuern“ mit Vertreterinnen und Vertretern der Unternehmen 4SC AG, AnalytiCon Discovery GmbH, Biobase GmbH, BiO-NET LEIPZIG GmbH, BioSpring GmbH, BioTOP, CMS Hasche Sigle, Curacyte AG, Cytonet GmbH, Develogen AG, epigenomics AG, Ernst & Young AG, Idea AG, Ingenium AG, KfW, KPMG AG, Mologen AG, MorphoSys AG, Paion AG, Probiodrug AG, ProBioGen GmbH, Protagen GmbH, Scil Technology GmbH, Tidona Consulting GmbH, TVM Capital GmbH, West LB AG, Willex AG u.a.

Die Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland (BIO Deutschland) hat sich mit ihren mehr als 140 Mitgliedsfirmen zum Ziel gesetzt, in Deutschland die Entwicklung eines innovativen Wirtschaftszweiges auf Basis der modernen Biowissenschaften zu unterstützen und zu fördern. **Dr. Peter Heinrich** (CEO der MediGene AG) ist Vorstandsvorsitzender der BIO Deutschland.

Fördermitglieder der BIO Deutschland sind **berlinbiotechpark GmbH, CMS Hasche-Sigle, DZ Bank AG, EBD Group, Ernst&Young AG, Hogan & Hartson Raue LLP, KPMG AG, Ray & Berndtson GmbH, TVM Capital GmbH, UBS Wealth Management AG, VISCARDI AG.**

Weitere Informationen zur Tätigkeit der BIO Deutschland und der Arbeitsgruppen erhalten Sie gerne auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des Verbandes oder unter [www.biodeutschland.org](http://www.biodeutschland.org)

BIO Deutschland e.V.  
Tegeler Weg 33 / berlinbiotechpark  
10589 Berlin  
Tel.: 030-26484087  
Fax: 030-26484088  
E-Mail: [info@biodeutschland.org](mailto:info@biodeutschland.org)